Protokoll

Anlass:	Zoom-Arbeitstreffen des Projekts
Datum:	13. Juli 2025
	Start: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr
Thema:	**5. Meeting: Abstimmung der Anträge zu NJV-VO, NJV-EO, NJV-Satzung sowie Anträge für die DJB-Mitgliederversammlung 2025**
Protokollant:	Dennis Mennenga-Burkhardt
Teilnehmer:	1. Sebastian Merz (PL) 2. Dennis Mennenga-Burkhardt 3. Marcus Thom 4. Nils Bentgerodt 5. Jutta Milzer 6. Stefan Franke

Synopsis

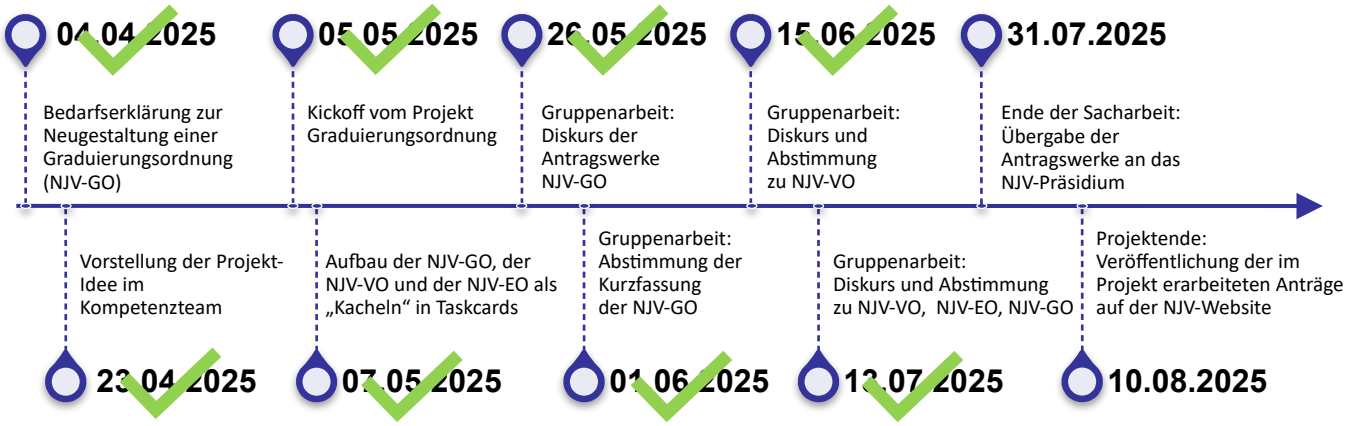

TOP

1. Begrüßung der Anwesenden durch Sebastian (PL).

2. Abstimmungen zu Anträgen an die NJV-Verwaltungsordnung (NJV-VO)

2.1.

§ 15 Katareferent / -in

1. *Inhaltliche Gestaltung, Organisation und Duchführung aller Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Kata gemäß den international gültigen Standards.*
2. *Vertretung des NJV in den entsprechenden Gremien des DJB.*
3. *Einsatz, Berufung und Schulung geeigneter Lehrkräfte und Wertungsrichter.*
4. *Organisation und Duchführung der Kata-Wettbewerbe auf NJV-Ebene.*
5. *Einrichtung von Katastützpunkten bei ausreichender örtlicher Nachfrage.*
6. *Leitung des NJV-Kata-Stützpunktes.*

dafür	enthalten	dagegen
6	**0**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

2.2.

§ 28 Ehrenausschuss

1. Das Gremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. *einem / einer Vorsitzenden,*
2. *dem / der ersten Beisitzer /-in*
3. *dem / der zweiten Beisitzer /-in*
4. *dem / der dritten Beisitzer /-in*
5. *dem / der vierten Beisitzer /-in*

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrenauschusses werden alle zwei Jahre im Wechsel der im oberen Absatz aufgeführten ungeraden (1., 3. und 5.) und geraden (2. und 4.) Ziffern vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Aus jedem der vier Bezirke sollte ein / eine Beisitzer /-in gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Ehrenausschusses sollte Ehrenmitglied sein.

2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören oder ein Amt als NJV-Referent /-in bekleiden.

3. Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

4. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Ehrenanträge zu prüfen und über Ehrungungen innerhalb des NJV zu entscheiden. Näheres regelt die NJV Ehrenordnung (EO).

dafür	enthalten	dagegen
6	**0**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

3. Abstimmungen zu Anträgen an die NJV-Ehrenordnung (NJV-EO)

3.1. **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

1. Der Niedersächsische Judo-Verband e.V. ehrt auf Antrag Aktive, Funktionäre und Förderer, die sich durch ihre sportlichen Erfolge und/oder ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der im NJV betriebenen Sportarten als Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des NJV verdient gemacht haben.
2. Ehrungen für sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste.
3. Anträge auf Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung **werden grundsätzlich durch den NJV-Ehrenausschuss** entschieden und ausgesprochen.
   Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zu einem Antrag wird der NJV-Vorstand befragt, ob ein verbandsrechtlicher Vorgang zu der zu ehrenden Person vorliegt, sodass eine Ehrung nicht vollzogen werden kann.
   Der **NJV-Ehrenausschuss** hat vor Entscheidungsfindung im näheren Umfeld (z.B. Verein, Kreis, Bezirk) gemäß des vorliegenden Antrages weitere Auskünfte über die zu ehrende Person einzuholen.
   Anhand der Sachinformationen beschließt der NJV-Ehrenausschuss gemäß der NJV-Ehrenordnung über die Höhe der Ehrung.
4. **Stehen Mitglieder des NJV-Ehrenausschusses zur Ehrung an, so sind deren Anträge durch den NJV-Vorstand zu bearbeiten. Auf der nächstmöglichen NJV-Mitgliederversammlung sind diese Ehrenanträge durch die Versammlung zu beschließen.**
5. Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen NJV-Ehren- bzw. Leistungsnadeln erfolgen.
6. Der **NJV-Ehrenausschuss** hat darauf zu achten, sofern durch diese Ehrenordnung nicht bereits definiert, dass die Leistungen und Verdienste der zu Ehrenden in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Wertigkeit vergleichbarer Auszeichnungen stehen. Neben den Leitlinien soll dabei auch das Alter und die Persönlichkeit des/r zu Ehrenden angemessen berücksichtigt werden.
7. Ehrungen werden vom Präsidenten des NJV vorgenommen, der diese Aufgabe delegieren kann. Sie haben in einem dem Anlass entsprechenden würdigem Rahmen zu erfolgen.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

dafür	enthalten	dagegen
6	**0**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

4. Abstimmungen zu Anträgen an die NJV-Satzung

4.1.

Änderung des Begriffs „Prüfungsreferent /-in“ in „Graduierungsreferent /-in“ in der NJV Satzung:

§ 19 Rechte und Pflichten des Präsidiums

[..]

3.1 Für den Bereich Breitensport

- Breitensportreferent /-in
- Behindertensportreferent /-in
- **Graduierungsreferent /-in**
- Lehrreferent /-in
- Schulsportreferent /-in
- Selbstverteidigungsreferent /-in
- Katareferent /-in

[..]

dafür	enthalten	dagegen
5	**1**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

5. Abstimmungen zu NJV-Anträgen an die DJB-Mitgliederversammlung 2025

5.1

Antrag 1 zur DJB-Graduierungsordnung:

3.2.2 Mindestalter und Vorbereitungszeiten im Dan-Bereich

Der NJV beantragt hiermit die Abschaffung jeglicher Mindestzeiten bei Dangraduierungen durch Prüfung.

aktuell: Mindestzeiten:	**neu:** Mindestzeiten:
zum 1. Dan: 1 Jahr	zum 1. Dan: -
zum 2. Dan: 1 Jahr	zum 2. Dan: -
zum 3. Dan: 1 Jahr	zum 3. Dan: -
zum 4. Dan: 3 Jahre	zum 4. Dan: -
zum 5. Dan: 3 Jahre	zum 5. Dan: -
zum 6. Dan: 5 Jahre	zum 6. Dan: -

Begründung:

- Eine Dangraduierung mittels „geeigneter Feststellung der geforderten Kompetenzen“ (z.B. „Prüfung“) bedarf keinerlei zeitlicher Einschränkungen. Das Können spricht für sich.
- Mindest(warte-)zeiten und sollte nicht als Qualitätsmerkmal inhaltlicher Natur missverstanden verstanden werden. Wer die inhaltlichen/fachlichen Anforderungen Graduierung erfüllt, sollte unmittelbar graduiert werden.
- Das Bestehen oder Nichtbestehen in einer Prüfung hängt einzig von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit ab, nicht von der Anzahl vergangener Monate oder Jahre.
- Bei Dangraduierungen mittels „Verleihung“ erscheinen die Mindestzeiten bedingt durchdacht. Innerhalb eines Jahres kann kaum jemand „Wirksamkeit“ abseits einer technischen Überprüfung sichtbar werden lassen. Ob es dazu eine Regelung braucht, ist ungewiss.

dafür	enthalten	dagegen
6	**0**	**0**

Ergebnis: **Zustimmung!**

5.2.

Antrag 2 zur DJB-Graduierungsordnung:

6.1 Verbandsfremde Graduierungen

Der NJV beantragt hiermit die Änderung des Wortlautes in der aktuellen Graduierungsordnung des DJB. Austausch des 2. Satzes in 6.1 durch *„Die Anerkennung eines Dangrads ist durch den DJB möglich.“*

aktuell:

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dangrads (bis einschließlich 5. Dan). Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Einzelheiten wie zum Beispiel die Fragen konkreter Leistungsnachweise und Gebühren regeln die Landesverbände.

neu:

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesfachverband angeschlossenen Vereines wurde. Die Anerkennung eines Dangrads ist durch den DJB möglich. Dabei ist sowohl ein mit den Anforderungen dieser Ordnung vergleichbares Kompetenzniveau als auch die Erfüllung aller formalen Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung zu überprüfen und sicherzustellen.

Einzelheiten wie zum Beispiel die Fragen konkreter Leistungsnachweise und Gebühren regeln die Landesverbände.

Begründung:

- Unsererseits sollte das Anerkennungsverfahren reinweg beim DJB liegen. Dort muss eine einheitliche Haltung zu seinen "Mitbewerbern" in Sachen Judo in Deutschland existieren.
- Will man auf Annäherungskurs gehen und Graduierungen anerkennen, dann sollten die Rahmenbedingungen geklärt werden.
- Was klar definiert ist, kann auf die Landesverbandsebene hinunter delegiert werden. Eine Entscheidungsmatrix sollte hierbei Verbindlichkeit haben.

dafür	enthalten	dagegen
4	**1**	**1**

Ergebnis: Zustimmung!

5.3.

Antrag 3 zur DJB-Graduierungsordnung:

6.2 Anerkennung von Graduierungen ausländischer Judoka

Der NJV beantragt hiermit die Änderung des Wortlautes in der aktuellen Graduierungsordnung des DJB. Austausch der Formulierung *„können [..] anerkannt werden.*" durch "*sind [..] anerkannt.*" im 1. Satz in 6.2.

aktuell:

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF **können** bis zum 5. Dan von den Landesverbänden, ab dem 6. Dan vom DJB **anerkannt werden**. Dazu ist die Vorlage der jeweiligen ausländischen offiziellen Beurkundung obligatorisch.

neu:

Graduierungen, die von einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF vergeben wurden, **sind** bis zum 5. Dan von den Landesverbänden, ab dem 6. Dan vom DJB **anerkannt**. Dazu ist die Vorlage der jeweiligen ausländischen offiziellen Beurkundung obligatorisch.

Begründung:

- Wechselt die Formulierung in der DJB-Ordnung, so ist die Kuh bundesweit vom Eis und wir sichern die Gleichbehandlung aller Antragsteller.
- Wirksamkeit nach der Änderung:
  - Faktisch beschleunigen sich solche Anträge in den Landesverbänden.
  - Sind alle Dokumente vorhanden, dann ist die verantwortliche Stelle im Landesverband direkt in der Lage und gehalten die Anerkennung der Graduierung vornehmen und die weiteren Bedarfsträger (Graduierungsverantwortliche Stelle) informieren.
  - Verwaltungsgebühren dazu (Lizenzgebühr-Anpassung für Anerkennung, Verwaltungsgebühr für Bearbeitung, …) usw. sollten bundesweit einheitlich gelten.

dafür	enthalten	dagegen
4	**2**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

5.4.

Antrag 4 zur DJB-Graduierungsordnung:

6.3 Graduierungen von DJB-Judoka im Ausland

Der NJV beantragt hiermit die Streichung des Absatzes 6.3 aus der aktuellen Graduierungsordnung des DJB, da mit der angestrebten Änderung von 6.2 der Ursprung des Graduierungszertifikats in den Mittelpunkt rückt und nicht die Herkunft des Sportlers/der Sportlerin.

aktuell:

DJB-Judoka, die im Ausland eine Graduierung erwerben wollen oder eine dort verliehene Graduierung anerkannt bekommen möchten, müssen **mindestens 6 Monate vorher in dem jeweiligen Land gelebt haben und** die offiziellen DJB-Graduierungsvoraussetzungen erfüllen, um die Graduierung anerkannt zu bekommen.

Begründung:

- Grundidee: „Wer sich als Bildungsträger versteht, tut gut daran, andere Bildungsträger anzuerkennen."
- Im Klartext: Wir freuen uns über diejenigen Judoka, der/die sich trotz Auslandsaufenthalte, unerheblich wie lange diese dauern, weiterqualifizieren und einer Graduierung stellen.
- Graduierungen, die bei IJF angeschlossenen Vereinen und Verbänden vollzogen wurden, sollten anerkannt werden.
- Weiterführeden Zeitvorgaben abseits der Angaben in „3.2.2 der Graduierungsordnung des DJB“ sind kein Qualitätsmerkmal.

dafür	enthalten	dagegen
5	**1**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

5.5.

Antrag 5 zur DJB-Graduierungsordnung:

5. Verleihung* aufgrund *besonderer Leistungen

Der NJV beantragt hiermit die Änderung des Wortlautes in der aktuellen Graduierungsordnung des DJB. Redaktionelle Anpassung der Passage *„November 2020“* auf *„November 2023“*:

aktuell:

DJB und Landesverbände nehmen Verleihungen von Kyu- und Dangraden im Rahmen der Ehrenordnung des DJB vom **November 2020** vor.

neu:

DJB und Landesverbände nehmen Verleihungen von Kyu- und Dangraden im Rahmen der zuletzt beschlossenen Ehrenordnung des DJB vor (**November 2023**).

Begründung:

- Die letzte Version der Ehrenordnung ist von November 2023.
  Fundstelle:
  https://www.judobund.de/fileadmin/user_upload/judobund.de/Downloads/Regeln_und_Ordnungen/Ehrenordnung_2023.pdf
- Im Sinne der bundesweiten Gleichbehandlung sollte in der Ehrenordnung der Passus **§3 Voraussetzung für Ehrungen**, unter „**4. Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung**“ um die Rahmenbedingungen für die Graduierungen 2. bis 5. Dan erweitert werden.

dafür	enthalten	dagegen
5	**1**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

5.6.

Antrag 6 zu Anforderungen an Dan-Grade im DJB (Stand 1.2.2024):

Anforderungen zum 1. Dan

Der NJV beantragt hiermit die Änderung des Wortlautes in der aktuellen Graduierungsordnung des DJB. Redaktionelle Anpassung der Anforderungen an den 1. Dan im Bereich *„Wahlfach Lizenzen“*:

aktuell:

Lizenzen	• eine gültige Trainer-C-Lizenz des DJB

neu:

Lizenzen	• eine gültige Trainer-C-Lizenz des DJB • gültige Landes-Kampfrichterlizenz (Einstiegsstufe)

Begründung:

- In einigen Landesverbänden werden Kampfrichterlizenzen bereits vor dem 1. Dan ausgestellt.
- Die Förderung des Engagement als Kampfrichter wird im NJV bereits ab dem 3. Kyu gefördert.
- Die Klarstellung sorgt für Transparenz und reduziert Diskussionen.

dafür	enthalten	dagegen
6	**0**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

5.7. **Antrag 6 zu Anforderungen an Kyu-Grade im DJB (Stand 1.2.2024):**

Anforderungen zum 1. Kyu

Der NJV beantragt hiermit die Änderung des Wortlautes in der aktuellen Graduierungsordnung des DJB. Redaktionelle Anpassung der Anforderungen an den 1. Kyu im Bereich *„Individueller Schwerpunkt“*:

aktuell:

Individueller Schwerpunkt (Alternativen) ca. 10 technische Aktionen	• **Wahlbereich Randori/Shiai**: Vorstellung der eigenen individuellen Kampfkonzeption (Stand und Boden) • **Wahlbereich Kata**: Demonstration einer Zusammenstellung von zehn technischen Aktionen aus Kata des Dan-Programms nach Wahl • **Wahlbereich Selbstverteidigung** (wird noch erarbeitet) • **Wahlbereich Taiso**: siehe nächste Seite

neu:

Individueller Schwerpunkt (Alternativen) ca. 10 technische Aktionen	• **Wahlbereich Randori/Shiai**: Vorstellung der eigenen individuellen Kampfkonzeption (Stand und Boden)
	• **Wahlbereich Kata**: Demonstration einer Zusammenstellung von zehn technischen Aktionen aus Kata des Dan-Programms nach Wahl
	• **Wahlbereich Selbstverteidigung:** *wird noch erarbeitet ???*
	• **Wahlbereich Taiso**: siehe nächste Seite
	• **Wahlbereich Lizenzen**:
	  • gültige Landes-Kampfrichterlizenz (Einstiegsstufe)
	  • Nachweis eines Kompetenznachweise über Lehrbefähigung eines Landesverbandes oder des DJB (Beispiel „NJV“: ***Übungsleiter-Assistenz-Lizenz***)

Begründung:

- Wir verstehen den Wahlbereich Lizenzen als Rückfluss aus den Erkenntnissen im Danbereich.
- Auch als Inhaber eines Kyu-Grades können im NJV bereits jetzt Lizenzen erworben werden:
  - Kampfrichter-Lizenz wird bereits ab 3. Kyu ausgestellt.
  - Es wird seit gut 2 Jahrzehnten eine „Übungsleiter-Assistenz-Ausbildung“ im NJV angeboten.
    - Die Teilnehmer erlangen rudimentäre Lehrbefähigungen mit unterschiedlichen Zielkompetenzen,
    - Sie sind in der Regel zwischen 13 und 17 Jahre alt und
    - haben eine Graduierung bis zum 2. Kyu inne.
  - Im NJV unterstützt diese Ausbildung seit Jahren mit Grundsteinlegung die Trainer-C-Ausbildung.

dafür	enthalten	dagegen
5	**1**	**0**

Ergebnis: Zustimmung!

6. **Die Nächsten Schritte:**
Sebastian und Dennis fassen alle Ergebnisse zusammen und übergeben das Antragspaket der Projektgruppe an das Präsidium.

7. offizielles Meeting-Ende: 20:30 Uhr